



## **Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen für den Kinder- und Jugendbereich**

Nachstehend wird die Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen für den Kinder- und Jugendbereich in der ab **01.08.2024** geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zusendungen für den Kinder- und Jugendbereich, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 13/2024 am 03.07.2024.

1. Allgemeine Grundsätze .....	1
2. Rechtsgrundlagen .....	2
3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen.....	2
4. Zuwendungs- und Finanzierungsart .....	3
5. Verwendung der Zuwendung .....	3
6. Zuwendungsbereiche .....	3
7. Antragstellung .....	4
8. Bewilligung und Ablehnung .....	5
9. Verwendungsnachweis der Zuwendung.....	5
10. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung.....	6
11. Befugnis der Datenverarbeitung.....	6
12. Übergangsvorschrift.....	7
13. (Inkrafttreten).....	7

### **1. Allgemeine Grundsätze**

Die Stadt Pirna gewährt im Rahmen der jährlich verfügbaren finanziellen Mittel Zuwendungen für die Arbeit im Kinder- und Jugendbereich. Die geplanten Vorhaben fördern und unterstützen die Entwicklung, Bildung und aktive Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Pirna auf Grundlage der §§ 11 bis 14, 16 sowie 74 und 75 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung.

Projekte und Maßnahmen, die Bestandteil der aktuellen Schwerpunktliste zur Konzeption der Stadt Pirna zur Kinder-, Jugend- und Familienarbeit in der jeweils gültigen Fassung sind, werden vorrangig gefördert.

Die Stadt Pirna gewährt nach pflichtgemäßem Ermessen freiwillige Zuwendungen für Aufgaben im Kinder- und Jugendbereich nach Maßgabe dieser Richtlinie. Das in der Hauptsatzung der Stadt Pirna zuständige Gremium kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen. Die Zuwendung stellt eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Pirna dar. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch.

## **2. Rechtsgrundlagen**

Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie in Verbindung mit folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung:

- Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)
- Aechtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO)
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO)
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen (VwVKomHSys)
- Konzeption der Stadt Pirna zur Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

## **3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

(1) Eine Zuwendung wird nur bewilligt, wenn die Stadt Pirna an dem Zuwendungszweck erhebliches Interesse hat und ohne die Zuwendung die Maßnahme oder das Projekt nicht oder nicht in notwendigem Umfang durchgeführt werden kann.

(2) Die freiwillige Zuwendung erfolgt an:

- im Vereinsregister eingetragene gemeinnützige Vereine,
- Jugendgruppen und -initiativen,
- Träger der freien Jugendhilfe sowie an
- Kirch- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Eine Zuschussung erfolgt nur, wenn

- durch die Maßnahme Kinder und Jugendliche der Stadt Pirna gefördert werden,
- durch die Maßnahme gemeinnützige Ziele verfolgt werden,
- alle antragsrelevanten Unterlagen in aktueller Form der Stadt Pirna vorliegen (siehe 7.4)
- der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des geplanten Vorhabens bietet,
- der Antragsteller die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- der Antragsteller Fördermöglichkeiten Dritter vorrangig in Anspruch nimmt.
- der Antragsteller grundsätzlich Eigenmittel bzw. Eigenleistungen in einem angemessenen Umfang für das Vorhaben ausweist.

(4) Nicht gefördert werden

- Projekte und Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken und kommerziell angelegten Großveranstaltungen dienen,
- Projekte und Maßnahmen sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten,
- Projekte und Maßnahmen, die gegen geltendes Recht verstoßen und
- Projekte und Maßnahmen, die parteipolitischen Bekenntniszwecken dienen.

#### **4. Zuwendungs- und Finanzierungsart**

(1) Die Zuwendung kann als Projektförderung oder als institutionelle Förderung gewährt werden.

(2) Die Zuwendung kann als Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung oder als Festbetragsfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt werden.

#### **5. Verwendung der Zuwendung**

Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck, Zeitraum und unter Beachtung der Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinie verwendet werden.

#### **6. Zuwendungsbereiche**

(1) Projekte und Maßnahmen: Grundsätzlich werden Projekte/Maßnahmen gefördert, deren Ziele im Einklang mit den priorisierten Punkten in der Schwerpunktliste der Konzeption der Stadt Pirna zur Kinder-, Jugend- und Familienarbeit in der jeweils gültigen Fassung stehen.

Förderfähige Projektkosten sind u. a.:

- Auftritts- und Veranstaltungskosten
- Unterkunftskosten
- Fahrt- und Reisekosten
- Weiterbildungskosten
- Kosten für Anmietung von Räumlichkeiten und Plätzen
- Honorarkosten
- Materialkosten (pädagogisches Material, Moderationsmaterial sowie Kreativmaterial)
- Ausleihgebühren
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Werbung
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (Ausstattungsgegenstände als Teil des Projektes)

Grundsätzlich nicht förderfähig sind Speisen und Getränke, mit Ausnahme von Präsenten an Mitwirkende.

(2) Institutionelle Förderung: Es werden Betriebskosten und Sachkosten bezuschusst, wenn der Antragsteller eigene Räume bzw. für Räume einen Pacht- oder Mietvertrag besitzt und dieser im Fachdienst vorliegt.

Förderfähige Betriebskosten sind u. a.:

- Miete/ Pacht (nur für Gebäude und Räume)
- Energie
- Wasser/ Abwasser
- Heizung
- Abfallentsorgung
- Versicherung
- Wirtschaftsbedarf
- Reparatur- und Wartungskosten

Förderfähige Sachkosten sind u. a.:

- Kosten für Porto und Telefon
- Büromaterial
- Fachzeitschriften
- Vervielfältigungskosten
- GEMA-Gebühren
- Kontoführungsgebühren

Nicht förderfähig sind Overheadkosten als Teil der Sachkosten. Die Antragstellung erfolgt mit einer Aufstellung des Jahreshaushaltes, Kopie des Pacht- oder Mietvertrages, wenn nicht die aktuelle Unterlage bereits im Fachdienst vorliegt.

(3) Der Träger der freien Jugendhilfe, welcher durch den Landkreis (gem. Teilfachplan A Jugendhilfe) für seine Angebote nach §§ 11-14, 16 SGB VIII regelfinanziert wird und für die Betreuung der Pirnaer offenen Kinder- und Jugendtreffs im Rahmen eines Auswahlverfahrens bestimmt wurde, erhält die Betriebskosten für die Treffs als institutionelle Förderung in Form einer Festbetragsfinanzierung.

(4) Die Träger der freien Jugendhilfe, die über den Freistaat Sachsen sowie über den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Rahmen der Schulsozialarbeit regelfinanziert werden (FRL Schulsozialarbeit) und für die soziale Arbeit an den Pirnaer Schulen (Stadt Pirna als Schulträger) im Rahmen eines Auswahlverfahrens bestimmt wurden, erhalten die Räumlichkeiten kostenfrei in der jeweiligen Bildungseinrichtung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können die Träger auf Antrag eine Zuwendung für Sachkosten erhalten.

## **7. Antragstellung**

(1) Für die Antragstellung ist das Onlineportal zu verwenden.

(2) Bis zum 30.09. des Vorjahres sind die Anträge aller geplanten Maßnahmen des kommenden Jahres, für die Zuwendungen der Stadt Pirna erforderlich sind, einzureichen.

(3) Zuwendungen für kurzfristige Maßnahmen können auch im laufenden Jahr beantragt werden. Die Kurzfristigkeit der Maßnahme muss begründet werden. Der jeweilige Antrag ist spätestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahme einzureichen.

(4) Antragsrelevante Unterlagen sind:

- aktuelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt
- aktueller Vereinsregisterauszug
- aktuelle (Vereins-) Satzung
- ggf. Unterschriftenvollmacht
- aktueller Miet-/ Pachtvertrag bei Förderung der Betriebskosten
- Aufstellung Jahreshaushalt bei institutioneller Förderung

## **8. Bewilligung und Ablehnung**

(1) Über die Bewilligung oder Ablehnung eines Antrages erhält der Antragsteller einen Bescheid der Stadtverwaltung Pirna. Darüber hinaus können im Interesse der Stadt Pirna Leistungsverträge abgeschlossen werden. Die Zuwendung wird nur auf vollständigen Antrag und unter Beifügung der antragsrelevanten Unterlagen (siehe 7.4) gewährt.

(2) Die Stadt Pirna muss die Bewilligung widerrufen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht oder aufgrund von unrichtigen Angaben erlangt hat oder die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nicht nachgewiesen hat oder die Maßnahme überfinanziert ist.

(3) Missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen gilt als Straftatbestand im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches.

## **9. Verwendungsnachweis der Zuwendung**

(1) Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen ist das Onlineportal zu verwenden. Nachfolgende Fristen und Termine sind zu beachten:

- für Zuwendungen, die für Maßnahmen des gesamten Jahres gewährt wurden: 31.03. des Folgejahres;
- für Zuwendungen, die im laufenden Jahr gewährt wurden: 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme;
- für Zuwendungen von Bau- und Modernisierungsmaßnahmen: 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme.

(2) Der Verwendungsnachweis beinhaltet den Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis sowie eine Auflistung der tatsächlichen Finanzierung mit Angabe der Beleg-Nummer.

(3) Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und getrennt nach der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden.

(4) Die Stadt Pirna ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger sichert mit der Annahme der Zuwendung zu, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

(5) Die Stadt Pirna kann die Vorlage einer Jahresrechnung oder eines Jahresabschlusses anfordern.

## **10. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

(1) Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigungen der Ausgaben
- oder Änderungen der Finanzierung),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

(2) Ein Widerruf der Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49 a VwVfG zu verzinsen.

## **11. Befugnis der Datenverarbeitung**

Zur Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten des Zuwendungsempfängers (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- für die Ermittlung und Abrechnung der Zuwendung erforderliche Informationen (z. B. Einnahmen und Ausgaben für das Projekt, Bankverbindung).

Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre. Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **12. Übergangsvorschrift**

(1) Bis zur vollständigen Inbetriebnahme des Onlineportals für die Antragstellung sind die Anträge formgebunden auf den von der Stadt Pirna bereitgestellten Antragsformularen beim zuständigen Fachdienst einzureichen.

(2) Bis zur vollständigen Inbetriebnahme des Onlineportals für die Erstellung des Verwendungsnachweises ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung anhand eines durch die Stadt Pirna erarbeiteten Formulars nachzuweisen.

## **13. (Inkrafttreten)**